

Liestal, 27. November 2025
COO.2149.201.2.3983565/BUD/AUE/Ben/CWe

Entscheid Nr. 462

Einwohnergemeinde Zwingen Genehmigung Revision Wasser- und Abwasserreglement

1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2025 unterbreitet die Gemeindeverwaltung Zwingen die von der Gemeindeversammlung am 20. März 2025 beschlossenen Revisionen der Wasser- und Abwasserreglemente der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zur Genehmigung.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist keine Beschwerde erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) sind die Wasser- und Abwasserreglemente der BUD zur Genehmigung vorzulegen.

3. Erwägungen

Die im Rahmen der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Fachstelle abgegebenen Stellungnahmen zu den beiden Reglementen konnten aus terminlichen Gründen vor der Gemeindeversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Hinweise und Bemerkungen der Vorprüfung hatten grösstenteils empfehlenden Charakter. Eine im Wasser- und im Abwasserreglement gleichlautende Bestimmung wurde aber als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Es handelt sich im § 43 Absatz 9 im Wasserreglement bzw. § 24 Absatz 9 im Abwasserreglement mit folgendem Wortlaut:

«Der Gemeinderat ist ermächtigt, Anschlussgebühren für Bauten von gemeinnützigen Institutionen, wie z.B. Alters- und Pflegeheime, öffentlichen Schulen, öffentlichen Sportanlagen etc. zu ermässigen oder zu erlassen.»

Die Regelung, dass für Bauten von gemeinnützigen Institutionen oder der Gemeinde selber keine Anschlussgebühren zu entrichten sind, stellt einen Verstoss gegen das übergeordnete Gleichbehandlungsgebot dar. Das lässt sich nicht mit der Erfüllung von gemeinnützigen oder öffentlichen Aufgaben begründen. Der Wasserbezug bzw. die Abwasserabgabe ist unabhängig davon, für welche Zwecke eine Liegenschaft genutzt wird. Es fehlt deshalb der Kausalzusammenhang, der den Erlass von Anschlussgebühren in solchen Fällen begründen würde. Dies führt zum Schluss, dass Liegenschaften von gemeinnützigen Institutionen oder der Gemeinde selber in Bezug auf die Anschlussgebühr gleich zu behandeln sind wie private Liegenschaften.

Abgesehen davon hat die Prüfung des Wasser- und des Abwasserreglements durch die zuständige kantonale Fachstelle ergeben, dass einer Genehmigung nichts im Wege steht.

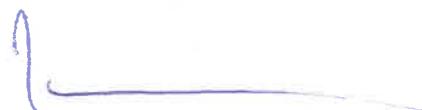
Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Kanton keine Verantwortung dafür übernimmt, wenn die Gemeinden Bestimmungen erlassen, die sich nachträglich als rechtswidrig oder unzweckmäßig erweisen.

4. Beschluss

- //: 1. Die von der Gemeindeversammlung Zwingen am 20. März 2025 beschlossene Revision des Wasserreglements wird mit Ausnahme von § 43 Absatz 9 genehmigt. Dieser Absatz ist im Wasserreglement zu streichen.
2. Die von der Gemeindeversammlung Zwingen am 20. März 2025 beschlossene Revision des Abwasserreglements wird mit Ausnahme von § 24 Absatz 9 genehmigt. Dieser Absatz ist im Abwasserreglement zu streichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (SGS 175) kostenpflichtig.



Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- Einwohnergemeinde Zwingen, Gemeindeverwaltung, Schloßgasse 4, 4222 Zwingen (eingeschrieben)

Kopie

- Bau- und Umweltschutzzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie